

046 K 040/23



AMTSGERICHT DUISBURG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 21.08.2024, 09:30 Uhr,
im Amtsgericht Duisburg, Nebenstelle, Kardinal-Galen-Str. 124, 2.
Stockwerk, Saal C 215

die im Grundbuch von Duisburg Blatt 20709 eingetragene Eigentumswohnung

Grundbuchbezeichnung:

9,66/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Duisburg, Flur 333, Flurstück 194, Gebäude- und Freifläche, Neudorfer Straße 56, 58, 60, 62, 64, 66, Otto-Keller-Straße 5, 7, 9, 11, 13, 15, Größe: 6922 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan vom 12. September 2002 mit Nr. 63 bezeichneten Wohnung im 1. Obergeschoss links und zwei Kellerräumen im Kellergeschoss im Hause Otto-Keller-Straße 9. Es besteht ein Sondernutzungsrecht an den PKW-Stellplätzen (ST 1 bis ST 21). Dieser Einheit ist das Sondernutzungsrecht am dem PKW-Stellplatz Nr. 4 (unmittelbar vor dem Hauseingang) zugeordnet. Die Teilungserklärung wird wie folgt ergänzt: Der bisherige Lageplan zu den PKW-Stellplätzen entspricht teilweise nicht den tatsächlichen Gegebenheiten. Der der Urk.-NR. 322/2005 vom 11.2.2005 als Anlage beigefügte Lageplan ersetzt den ursprünglichen Lageplan vollständig. Lage und Größe der PKW-Stellplätze, an denen Sondernutzungsrechte gebildet sind, ergeben sich nunmehr aus diesem neuen Lageplan. Der neue Lageplan bildet die Grundlage sämtlicher Erwerbsvorgänge und Zuordnungen von Sondernutzungsrechten.

versteigert werden.

Es handelt sich um eine Eigentumswohnung in 47057 Duisburg-Neudorf in einer ca. 1958 erbauten Wohnanlage. Die unmittelbar am Duisburger Hauptbahnhof befindlichen Häuser wurde im Jahr 2002 aufgeteilt nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG) in insgesamt 84 Sondereigentume. Die Gebäude sind unterkellert, die Dachgeschosse sind überwiegend nicht ausgebaut. Die gegenständliche Wohnung unterteilt sich in Wohnen, Schlafen, Küche/Essen, Diele, Bad, Balkon und bemisst sich auf ca. 46,14 qm. Zudem besteht ein Sondernutzungsrecht an einem PKW-Stellplatz Nr. 4. Das Gemeinschaftseigentum vermittelte einen weitestgehend baujahrtypischen, durchschnittlichen Gesamteindruck. Die Wohnung konnte nicht besichtigt werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.09.2023 eingetragen worden. Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 77.600 € festgesetzt. Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt. Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben. Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Duisburg, 25.03.2024